

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Dr. Wolfgang Gerhardt, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Gudrun Kopp, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Cornelia Pieper, Dr. Günter Rexrodt, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes über die Gründung einer „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“

A. Problem

Am 25. Juni 1999 hat der Deutsche Bundestag mit Mehrheit beschlossen, dass die Bundesrepublik Deutschland in Berlin ein Denkmal für die ermordeten Juden Europas errichtet (Drucksache 14/1238). Standort des Denkmals soll Berlin-Mitte, in den ehemaligen Ministergärten, werden. Zur Errichtung dieses Mahnmals soll eine öffentlich-rechtliche Stiftung gegründet werden. Die Stiftung soll die Grundsatzbeschlüsse des Deutschen Bundestages umsetzen.

B. Lösung

Zweck des Gesetzes ist die genaue Verwirklichung des Bundestagsbeschlusses vom 25. Juni 1999. Durch Bundesgesetz wird die „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ gegründet. Die Stiftung wird vertreten durch den Stiftungsvorstand, der aus jeweils einem Vertreter der Bundesregierung, des Senats von Berlin und des Förderkreises zur Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas e.V. besteht und die Beschlüsse des Stiftungsrates umsetzt. Dem Stiftungsrat werden jeweils fünf Mitglieder des Bundestages, des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Förderkreises zur Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas e.V. angehören. Er beruft in den Beirat Vertreter der Gedenkstätten, des Zentralrats der Juden in Deutschland, der Opfergruppen und weitere Sachverständige.

C. Alternativen

Die Bundesregierung beabsichtigt, im Erlass-Verfahren eine unselbstständige Stiftung zu gründen, die treuhänderisch durch den Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der

Medien verwaltet werden soll. Dieser Erlass stellt jedoch weder inhaltlich noch der Form nach die Umsetzung des Bundestagsbeschlusses vom 25. Juni 1999 dar.

D. Kosten

Für die Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss des Bundes nach Maßgabe der jeweiligen Bundeshaushaltsgesetze.

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland errichtet in Berlin ein Denkmal für die ermordeten Juden Europas. Für dieses Denkmal errichtet der Deutsche Bundestag eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin. Diese Stiftung verwirklicht die Grundsatzbeschlüsse des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1999 und wird insbesondere als Bauherrin das Denkmal realisieren.

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Sitz

Die Stiftung für das Denkmal für die ermordeten Juden ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Berlin. Die Stiftung entsteht mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung sind die Vorbereitung und Durchführung der Errichtung des Denkmals für die ermordeten Juden Europas einschließlich des Ortes der Information über die zu ehrenden Opfer und die authentischen Stätten des Gedenkens auf der Grundlage des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1999.

(2) Nach der Errichtung obliegen der Stiftung als Trägerin die Pflege und Unterhaltung des Denkmals sowie die Ausgestaltung des Ortes der Erinnerung.

(3) Die Stiftung kann weitere mit dem Stiftungszweck in Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

§ 5

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Der Deutsche Bundestag, das Abgeordnetenhaus von Berlin und der Förderkreis zur Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas e.V. entsenden jeweils 5 Mitglieder in den Stiftungsrat. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Mitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied oder sein Vertreter vorzeitig aus, so kann eine Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Zeit, für die das Mitglied oder der Vertreter bestellt war, erfolgen.

(3) Der Stiftungsrat wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Stiftungsrat beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, insbesondere über die konkrete Ausgestaltung des Denkmals. Er überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes und vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand.

(5) Jedes Mitglied im Stiftungsrat hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung sowohl des Mitgliedes als auch seines persönlichen Stellvertreters kann die Stimmausübung einem anderen Mitglied des Stiftungsrates übertragen werden. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 6

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Bundesregierung, dem Senat von Berlin und dem Förderkreis zur Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas e.V. vorgeschlagen, vom Stiftungsrat für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.

(2) Der Stiftungsvorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes und der mehrjährigen Finanzpläne sowie des Geschäftsberichts.

§ 7

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen bilden diejenigen unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände, die die Bundesrepublik Deutschland der Stiftung zweckbestimmt überträgt.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung Mittel des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen, durch das Bundeshaushaltsgesetz festgestellten Bundeshaushaltsplans sowie Mittel des Landes Berlin nach Maßgabe des Landeshaushalts und des Förderkreises zur Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas e.V.

(3) Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Einnahmen sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden.

§ 8

Stiftungsmittel

(1) Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks benötigten Mittel werden der Stiftung vom Bund und dem Land Berlin jeweils nach Maßgabe des Bundes bzw. Landeshaushalts sowie vom Förderkreis zur Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas e.V. zur Verfügung gestellt.

(2) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben darüber hinaus Zuwendungen Dritter einwerben. Die Mittel sind, soweit sie nicht für laufende Verwaltungsaufgaben der Stiftung benötigt werden, dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(3) Zweckgebundene Drittmittel sind von der Stiftung ausschließlich für den vom Förderer bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen in der Stiftung zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Sind die Drittmittel nicht zweckgebunden, so ist über die Verwendung der Gelder in Abstimmung mit den Zwecksatzungen der Stiftung und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Haushaltsrechts der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

§ 9

Stiftungshaushalt

(1) Der Haushalt der Stiftung wird nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland aufgestellt und geführt. Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.

(2) Das Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(3) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 10

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Der Vorstand hat über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Stiftung zum Abschluss des Kalenderjahres dem Stiftungsrat Rechnung zu legen.

(2) Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofes ist die Jahresrechnung von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Den Prüfer bestimmt der Stiftungsrat.

§ 11

Beirat

(1) Der Stiftungsrat beruft einen Beirat, der ihn und den Stiftungsvorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berät.

(2) Dem Beirat gehören Vertreter der Gedenkstätten, des Zentralrats der Juden in Deutschland, der Opfergruppen und weitere Sachverständige an. Das Nähere bestimmt der Stiftungsrat.

(3) Der Beirat wird einen Vorschlag erarbeiten, der die Erinnerung an alle Opfer des Nationalsozialismus und ihre Würdigung in geeigneter Weise beinhaltet. Der Stiftungsrat wird diesen Vorschlag nach Beratung dem Deutschen Bundestag vorlegen.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates, des Stiftungsvorstandes und des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 13

Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung,
Rechts- und Amtshilfe

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums des Innern.

(2) Der Stiftung ist Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Gebühren und Auslagen werden nicht erstattet.

§ 14

Beschäftigte

(1) Der Stiftungsvorstand bestellt zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Stiftung in Abstimmung mit dem Stiftungsrat einen Geschäftsführer.

(2) Für die Arbeitnehmer der Stiftung gelten die Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen des Bundes.

§ 15
Auflösung

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen der Bundesrepublik Deutschland anheim, die es entsprechend den in diesem Gesetz festgelegten Zwecken zu verwenden hat.

§ 16
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1999

Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Horst Friedrich (Bayreuth)
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Ulrich Irmer
Gudrun Kopp
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Dirk Niebel
Cornelia Pieper
Dr. Günter Rexrodt
Dr. Irmgard Schwaetzer
Dr. Max Stadler
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat am 25. Juni 1999 mit Mehrheit die Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas beschlossen. Damit hat der Deutsche Bundestag den Schlusspunkt unter eine über zehn Jahre laufende Debatte in Deutschland gesetzt.

Die Umsetzung der mit der Entscheidung verbundenen Grundsatzbeschlüsse sollte einer noch zu errichtenden öffentlich-rechtlichen Stiftung übertragen werden. Mit diesem Gesetzentwurf wird der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1999 verwirklicht.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Rechtsform, Sitz)

§ 1 normiert den öffentlich-rechtlichen Charakter der Stiftung. Ihr Sitz wird die Bundeshauptstadt Berlin.

Zu § 2 (Stiftungszweck)

Zweck der Stiftung ist gemäß § 2 die Errichtung des Denkmals sowie des Ortes der Information. Zugleich übernimmt die Stiftung deren spätere Pflege und Unterhaltung.

Zu § 3 (Gemeinnützigkeit)

§ 3 enthält die Zielsetzung der Gemeinnützigkeit der Stiftung im Sinne der Abgabenordnung.

Zu § 4 (Organe der Stiftung)

Der Bundestagsbeschluss vom 25. Juni 1999 sieht die Bildung verschiedener Gremien vor. § 4 legt fest, dass als Organe der Stiftung ein Stiftungsrat und ein Stiftungsvorstand zu bilden sind.

Zu § 5 (Stiftungsrat)

Dem Stiftungsrat werden nach § 5 jeweils fünf Mitglieder des Bundestages, des Abgeordnetenhauses Berlin und des Förderkreises zur Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas e.V. angehören. Neben der Zusammensetzung des Stiftungsrates regelt § 5 die internen Verfahrensabläufe. Die Beschränkung auf die drei Zuwendungsgeber entspricht dabei dem Beschluss des Deutschen Bundestages und erhöht Transparenz und Effizienz der zu treffenden Entscheidungen.

Zu § 6 (Stiftungsvorstand)

§ 6 bestimmt, dass der Stiftungsvorstand aus jeweils einem Vertreter der Bundesregierung, des Senats von Berlin und des Förderkreises zur Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas e.V. besteht. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Zu § 7 (Stiftungsvermögen)

§ 7 legt Art, Umfang und Verwendung des Stiftungsvermögens fest.

Zu § 8 (Stiftungsmittel)

§ 8 regelt die Finanzausstattung der Stiftung und das Recht auf Einwerbung von Drittmitteln.

Zu § 9 (Stiftungshaushalt)

§ 9 lässt das Haushaltsrecht des Bundes auf den Haushalt der Stiftung Anwendung finden und unterwirft diesen zugleich der Kontrolle des Bundesrechnungshofes.

Zu § 10 (Rechnungslegung und Rechnungsprüfung)

§ 10 statuiert für den Stiftungsvorstand eine Pflicht zur Rechnungslegung. Zur Erreichung größtmöglicher Transparenz muss der Vorstand nicht nur gegenüber dem Stiftungsrat Rechenschaft über die Haushaltsführung ablegen. Er ist zudem zum Einholen des Prüfungsvermerks eines Wirtschaftsprüfers verpflichtet.

Zu § 11 (Beirat)

Der Beirat soll in Übereinstimmung mit dem Bundestagsbeschluss vom 25. Juni 1999 aus Vertretern der Gedenkstätten, des Zentralrats der Juden in Deutschland, der Opfergruppen und weiteren Sachverständigen bestehen. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Stiftungsrat berufen.

Zu § 12 (Ehrenamtliche Tätigkeit)

§ 12 legt fest, dass die Mitglieder der Stiftungsgremien ehrenamtlich tätig sind, aber Reisekostenentschädigung erhalten.

Zu § 13 (Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung, Rechts- und Amtshilfe)

§ 13 unterwirft die Stiftung der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums des Innern und statuiert die Verpflichtung zur Rechts- und Amtshilfe.

Zu § 14 (Beschäftigte)

§ 14 sieht vor, dass der Stiftungsvorstand zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer einstellt. Für alle Arbeitnehmer der Stiftung gelten die Tarifbestimmungen des Bundes.

Zu § 15 (Auflösung)

Gemäß § 15 fällt das Vermögen der Stiftung bei deren Auflösung der Bundesrepublik Deutschland zu.

Zu § 16 (In-Kraft-Treten)

§ 16 sieht vor, dass dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

